

Steuerdaten auf Reisen

Der Informationsaustausch hat sich in den letzten Jahren rasant entwickelt. Von Michael Fischer

Vor rund zehn Jahren hat der Austausch von Steuerinformationen das Schweizer Bankkunden-geheimnis abgelöst – zumindest im Verhältnis zum Ausland. Zeit für eine Auslegeordnung.

«An diesem Bankgeheimnis werdet ihr euch die Zähne ausbeissen.» Dieser von alt Bundesrat Hans-Rudolf Merz vor zehn Jahren ausgesprochene Satz erweist sich im Rückblick als letztes Aufbäumen einer geradezu identitätsstiftenden Schweizer Eigenheit. Es dauerte danach keine zwölf Monate, bis Merz vor der Presse bekannt gab, dass die Schweiz «den OECD-Standard bei der Amtshilfe in Steuersachen [...] übernehmen» wolle. Zu der Zeit umfasste der Standard gerade einmal den sogenannten Informationsaustausch auf Ersuchen (IaE). Eine Dekade später sind wir deutlich weiter, als damals sogar kühn träumende Kavalieristen zu hoffen gewagt hätten.

Bis 2009 konnten Bankinformationen grundsätzlich nur bei Steuerbetrug auf dem Rechtshilfegeweg ins Ausland geliefert werden. Eine im Ausland unvollständig eingereichte Steuererklärung, oder eben eine blosser Steuerhinterziehung, reichte dafür nicht aus; strengere Regelungen sahen allerdings die damaligen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit den USA, Deutschland und Grossbritannien vor. Bei allem Verständnis für die Entwicklungen seither darf nicht vergessen gehen, dass die von der Schweiz mit ein-



Bankinformationen konnten bis 2009 grundsätzlich nur bei Steuerbetrug auf dem Rechtshilfegeweg ins Ausland geliefert werden. Das ist heute ganz anders.

SIMON TANNER / NZZ

Aus der Lehre und aus der Praxis

zz. · An dieser Stelle erhalten Juristen jeweils die Gelegenheit, einen Gastbeitrag zu verfassen. Mit der vor kurzem lancierten Rubrik «Recht und Gesellschaft» will die NZZ Themen des Rechts mehr Raum geben und Juristen aus der Praxis, aber auch aus der Lehre eine Plattform bieten. Beleuchtet werden aktuelle Rechtsfragen, ein juristisches Problem, ein rechtlicher Missstand oder schlicht Themen, die sich an der Schnittstelle zwischen Recht und Gesellschaft bewegen. Auch Nichtjuristen sollen sich von den Beiträgen angesprochen fühlen. Die neue Rubrik erscheint zweimal im Monat. Sie finden die Beiträge auch im Internet.

deutiger Absicht auch in den DBA getroffene Unterscheidung zwischen Steuerbetrug und -hinterziehung keineswegs eine einseitige Massnahme war: Rund 60 Staaten hatten diese Staatsverträge mit der Schweiz ausgehandelt und unterschrieben. Jeder dieser Staaten hatte dabei gewusst, worauf er sich einlässt, und sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt. Mittlerweile ist nicht bloss der Austausch auf Ersuchen Teil der neuen Amtshilfe-Normalität, es gehören jetzt auch der automatische (AIA) und sogar der spontane Informationsaustausch dazu. Die drei voneinander zu unterscheidenden und dennoch eng zusammenhängenden Instrumente werden im Folgenden aus Sicht der Schweiz beschrieben.

Drei verschiedene Varianten

Der AIA zielt letztlich auf natürliche Personen mit einem Bankkonto in einem anderen Staat, mit dem der Wohnsitzstaat ein AIA-Abkommen abgeschlossen hat. Dabei genügt es, dass die Person als «beherrschende Person» eines Kontos gilt. Der AIA lässt sich also nicht

durch Dazwischenschalten einer Gesellschaft oder eines Trusts umgehen. Die Schweiz vereinbart den AIA jeweils mittels spezifischer AIA-Abkommen bilateral. Danach werden in gemäss Common Reporting Standard (CRS) festgelegter Form jährlich Bankinformationen ausgetauscht, nämlich die persönlichen Angaben der beherrschenden Personen, Kontoinhaber, Kontonummer, Kontostand und die auf dem Konto erzielten Einkünfte beziehungsweise Gewinne. 2018 wird die Schweiz erstmals Bankdaten an ausländische Behörden liefern. Der Rechtsschutz ist beim AIA rudimentär, die betroffene Person hat lediglich Informations-, gewisse Einsichts- und Berichtigungsrechte. Eine Möglichkeit, den Austausch zu verhindern, gibt es nur unter äusserst eingeschränkten Voraussetzungen.

Keinen AIA gibt es im Binnenverhältnis, das heisst bei Schweizer Konti, die von Schweizer Steuerpflichtigen gehalten werden. Ebenfalls keinen AIA gibt es bemerkenswerterweise im Verhältnis zu den USA. Diese entziehen sich zwar dem AIA, lassen sich aber unter

dem als Fatca bekannten Gesetz einseitig die US-Steuerpflichtigen betreffende Bankinformationen liefern.

Der IaE kann sowohl im Verhältnis zu natürlichen wie auch zu juristischen Personen erfolgen. Der IaE war der ursprünglich von der OECD vorgesehene Standard. Rechtliche Grundlage bilden die DBA zwischen zwei Staaten oder sogenannte Steuerinformationsabkommen. Letztere werden typischerweise mit kleineren Inselstaaten ohne nennenswerte Steuerbelastung abgeschlossen. Im Gegensatz zum AIA, der sich auf die standardisierten Bankinformationen beschränkt, können Steuerbehörden beim IaE alle für die Erhebung der Steuern voraussichtlich relevanten Informationen verlangen. Dazu gehören zum Beispiel Rulings betreffend natürliche Personen, Jahresrechnungen, Informationen zu Immobilien oder auch konzerninterne Verrechnungspreise. Es ist zu erwarten, dass die unter dem AIA gemachten Angaben in vielen Fällen als Ausgangspunkt für Gesuche gemäss IaE dienen werden.

Ursprünglich war ein eherer Grundsatz des IaE, «fishing expeditions» für un-

zulässig zu erklären. Beim Ersuchen um Information sollten betroffene Personen immer identifiziert werden. Allgemeine Umschreibungen wie «alle im Staat X wohnhaften Personen mit einem Konto bei Bank Y» wurden als rechtsstaatlich ungenügend erachtet. Der Grundsatz wird heute noch beschworen, allerdings in gehörig aufgeweichter Form. Mittlerweile gilt, dass Gruppensuchen mit einer «detaillierten Umschreibung der Gruppe» zulässig sind. Immerhin gesteht das Verfahren des IaE den betroffenen Personen ein Beschwerderecht zu, das den Austausch von Informationen verhindern kann. Grundsätzlich keine Amtshilfe leistet die Schweiz beim Inkasso von Steuerforderungen.

Ist die Welt jetzt eine bessere?

Schliesslich ist der sogenannte spontane Informationsaustausch zu nennen, ein nach schweizerischem Verständnis nach wie vor gewöhnungsbedürftiges Konzept. Danach kann ein Staat einem anderen «ohne vorheriges Ersuchen Informationen, die ihm bekanntgeworden sind», übermitteln. Das soll unter anderem bei vermuteter Steuerhinterziehung der Fall sein, aber auch wenn Geschäftsbeziehungen in einer Weise geleitet werden, die «zur Steuerersparnis führen» kann, heisst: im Fall von legalen steuerplanerischen Massnahmen. Nach schweizerischer Praxis sind – bis jetzt – in erster Linie bestimmte Rulings, die juristische Personen betreffen, Gegenstand des spontanen Informationsaustauschs.

Die beschriebenen Entwicklungen sind in der Tendenz zu begrüssen. Dennoch wird man sich zunehmend gewahr, dass der grobschlächlige «One size to fit all»-Ansatz der Komplexität des Lebensalltags nicht immer gerecht wird. Zudem haben die im gestreckten Galopp agierenden Gesetzgeber, auch in OECD Staaten, vertiefte datenschutzrechtliche Überlegungen zu häufig unberücksichtigt gelassen. Und Fragezeichen sind auf jeden Fall dort zu setzen, wo Informationen an Staaten gehen, die keine ausreichende Datensicherheit garantieren. So oder anders ist Steuerpflichtigen, die noch über unversteuerte Vermögenswerte verfügen, zu raten, ohne Verzug Selbstanzeigeverfahren einzuleiten.

Michael Fischer ist Rechtsanwalt, diplomierter Steuerexperte und Partner der Anwaltskanzlei Fischer Ramp Partner AG in Zürich. Zu seinen Spezialgebieten gehören unter anderem nationales und internationales Steuerrecht.

Terre de surprise

Jedes Kind dieser Welt hat das Recht, Kind zu sein. Ganz einfach. www.tdh.ch

Terre des hommes
Kinderhilfe weltweit.